

Beglaubigte Abschrift



# VERWALTUNGSGERICHT GELSENKIRCHEN

## BESCHLUSS

17 L 206/25

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn Matthias Deyda, Thusneldastraße 3, 44149 Dortmund,

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Martin Kohlmann, Brauhausstraße 6,  
09111 Chemnitz,

gegen

die Stadt Dortmund, vertreten durch den Oberbürgermeister der Stadt Dortmund,  
44122 Dortmund,  
Gz.: 30/Jus-1 P 39736 (33),

Antragsgegnerin,

wegen Pass- und Ausweisrecht

hat die 17. Kammer des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen

am 5. Februar 2025

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Thewes,  
die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Real,  
den Richter am Verwaltungsgericht von Uchtrup

beschlossen:

1. Die aufschiebende Wirkung der Klage 17 K 540/25 gegen die Ordnungsverfügung der Antragsgegnerin vom 28. Januar 2025 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

2. Der Streitwert wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

### **Gründe:**

Der zulässige Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes ist begründet.

Die gemäß § 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmende Interessenabwägung fällt zu Lasten der Antragsgegnerin aus. Ein gegenüber den persönlichen Belangen des Betroffenen überwiegendes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung wird regelmäßig dann angenommen, wenn der zu beurteilende Verwaltungsakt offensichtlich rechtmäßig und ein besonderes Vollzugsinteresse gegeben ist, während ein überwiegendes Interesse des Betroffenen am Nichtvollzug in der Regel zu bejahen ist, wenn sich der Verwaltungsakt als offensichtlich rechtswidrig erweist. Ist die Verfügung weder offensichtlich rechtmäßig noch offensichtlich rechtswidrig, ist eine Abwägung der sonstigen betroffenen öffentlichen und privaten Interessen vorzunehmen.

Vorliegend überwiegt das private Interesse des Antragstellers am einstweiligen Nichtvollzug der streitigen Verfügung das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung. Bei der im vorstehenden Verfahren aus Zeitgründen nur möglichen summarischen Prüfung erweist sich die angefochtene Verfügung vom 28. Januar 2024 voraussichtlich als rechtswidrig.

Rechtsgrundlage für die angefochtene nachträgliche Beschränkung des Reisepasses des Antragstellers ist § 8 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 1 PassG. Danach kann der Geltungsbereich eines Reisepasses nachträglich beschränkt werden,

vgl. zur nachträglichen Beschränkung eines Passes auf der Grundlage des § 8 i.V.m. § 7 Abs. 1 und PassG als Minus zum Passentzug: Beimowski/Gawron, PassG, § 8 Rn. 7 m.w.N.,

wenn bestimmte Tatsachen die Annahme begründen, dass der Passbewerber die innere oder äußere Sicherheit oder sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährdet.

Der hier von der Antragsgegnerin herangezogene Begriff "sonstige erhebliche Belange" ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, dessen Vorliegen gerichtlich voll überprüfbar ist. Er erfasst Tatbestände, die in ihrer Erheblichkeit den beiden anderen Tatbestandsvarianten (innere und äußere Sicherheit) nahekommen. Sie müssen so gewichtig sein, dass die Passbehörde sie aus zwingenden staatspolitischen Gründen der freiheitlichen Entwicklung in der Bundesrepublik voranstellen muss. Das ergibt sich aus dem Zusammenhang der drei Tatbestandsvarianten des § 7 Abs. 1 Nr. 1 PassG. Als eine Gefährdung erheblicher Belange der Bundesrepublik können unter besonderen Umständen auch Handlungen gewertet werden, die geeignet sind, dem internationalen Ansehen Deutschlands zu schaden.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 25. Juli 2007 - 6 C 39.06 -, juris, Rn. 28; OVG NRW, Urteil vom 4. Mai 2015 - 19 A 2097/14 -, juris, Rn. 28 f.; VG Düsseldorf, Beschluss vom 9. Dezember 2016 - 10 L 3365/16 -, juris, Rn. 13.

Besteht die Gefahr, dass der Passbewerber im Ausland Äußerungen mit rechtsextremistischem Inhalt tätigt, so kann unter besonderen Umständen eine Schädigung des internationalen Ansehens Deutschlands angenommen werden, wenn der Eindruck entstünde, es würde nichts versucht, den Neonazismus, insbesondere grenzüberschreitend, zu unterbinden. Zu bejahen ist dies insbesondere bei rechtsextremistischen Betätigungen in Ländern mit ehemals deutschen Gebieten.

Vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschlüsse vom 14. Juli 2023 - 1 S 1128/23 -, juris Rn. 10 und vom 18. Mai 1994 - 1 S 667/94 -, juris, Rn. 4 f.; OVG NRW, Beschluss vom 3. Mai 2023 - 19 B 464/23 -; VG Köln, Beschluss vom 24. November 2020 - 10 K 1309/20 -, juris Rn. 7 ff.

Der Passversagungstatbestand in § 7 Abs. 1 Nr. 1 PassG erfordert darüberhinausgehend weiter, dass konkrete Tatsachen vorliegen, die die Begründetheit der behördlichen Gefahrenereinschätzung nachvollziehbar rechtfertigen. Hinsichtlich dieser Gefahrenereinschätzung erfordert § 7 Abs. 1 Nr. 1 PassG keine eindeutigen Beweise für diese Gefahrenereinschätzung; es reicht vielmehr aus, wenn

der begründete Verdacht einer Gefährdung der Belange der Bundesrepublik Deutschland besteht. Eine bloße Möglichkeit, eine reine Vermutung oder ein durch konkrete Tatsachen nicht belegbarer Verdacht genügen hingegen nicht, um eine konkrete Gefährdungslage im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 1 PassG zu begründen. Diese Herabstufung des anzulegenden Wahrscheinlichkeitsmaßstabs in Bezug auf die vorausgesetzte Gefährdung ergibt sich aus dem Wortlaut des § 7 Abs. 1 Nr. 1 PassG, der lediglich verlangt, dass Tatsachen die Annahme einer Gefährdung im Sinne der Nr. 1 begründen, ohne dass die Gefährdung selbst vorliegen muss.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 4. Mai 2015 - 19 A 2097/14 -, juris, Rn. 36 m.w.N., und Beschluss vom 16. April 2014 - 19 B 59/14 -, juris, Rn. 5.

Die Herabstufung des Wahrscheinlichkeitsmaßstabs nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 PassG erstreckt sich auf die von dieser Vorschrift vorausgesetzte Gefährdung, nicht aber auch auf die ‚bestimmten Tatsachen‘ im Sinne dieses Eingriffstatbestandes. Diese Anknüpfungstatsachen für die Gefahrenprognose müssen nach Zeit, Ort und Inhalt so konkret gefasst sein, dass sie einer Überprüfung im gerichtlichen Verfahren zugänglich sind.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 4. Mai 2015 - 19 A 2097/14 -, juris, Rn. 40, und Beschluss vom 16. April 2014 - 19 B 59/14 -, juris, Rn. 11.

Ausgehend von diesen Maßstäben lässt sich auf der Grundlage der derzeit vorliegenden Erkenntnisse eine konkrete Gefährdungslage im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 1 PassG nicht feststellen. Die dem Gericht vorliegenden Unterlagen bieten keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet wäre, wenn der Antragsteller nach Ungarn reist und dort an den Veranstaltungen zum sogenannten „Tag der Ehre“ teilnimmt.

Die in den von der Antragsgegnerin dem Gericht übermittelten Unterlagen enthaltenen tatsächlichen Erkenntnisse über den Antragsteller und den in Ungarn jährlich stattfindenden „Tag der Ehre“ stimmen weitestgehend überein mit denen, die der Antragsgegnerin im Zusammenhang mit den bereits im Jahr 2024 gegen den Antragsteller verhängten Passbeschränkungen vorlagen. Zwar hat die Kammer den dagegen vom Antragsteller gestellten Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes abgelehnt. Dabei hat das Gericht in seinem Beschluss vom 6. Februar 2024 entscheidend darauf abgestellt, dass er in Ungarn im Rahmen des „Tages der

Ehre“ wie schon im Jahr 2019 öffentlichkeitswirksam als Redner auftreten könnte, dabei durch den Inhalt seiner Rede das internationale Ansehen Deutschlands schädigen und damit erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden würde. Die Kammer hat die seinerzeit vorliegenden tatsächlichen Erkenntnisse als (noch) hinreichend für die im Rahmen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 PassG anzustellenden Prognose einer Gefährdung bewertet und dabei zugleich auch maßgeblich in den Blick genommen, dass der Antragsteller selbst seine Absicht, auf der fraglichen Veranstaltung eine Rede zu halten, nicht - jedenfalls nicht ausdrücklich - in Abrede gestellt hat.

Die aktuell vorliegende Erkenntnislage trägt eine solche Prognoseentscheidung jedoch nicht (mehr). Der Antragsteller streitet ausdrücklich ab, beim diesjährigen „Tag der Ehre“ als Redner aufzutreten. Konkrete tatsächliche Umstände, die auf das Gegenteil hindeuten, hat die Antragsgegnerin nicht benannt. Die in den Verwaltungsvorgängen enthaltenen und im angefochtenen Bescheid von der Antragsgegnerin aufgegriffenen neueren Erkenntnisse über den Antragsteller können einen Verdacht, der Antragsteller werde entgegen seinen Beteuerungen doch als Redner oder in sonstiger exponierter Funktion bei der fraglichen Veranstaltung in Ungarn auftreten, gerade nicht begründen, sondern streiten eher für eine gegenteilige Annahme. So ist er im Jahr 2024 bei seinen Treffen mit anderen Rechtsextremisten in Ungarn und Griechenland und auch bei seiner Teilnahme am sogenannten „Lukov-Marsch“ in Sofia im Jahr 2024 weder als Redner noch sonst in einer die Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährdenden Weise besonders publikumswirksam öffentlich in Erscheinung getreten. Die im angefochtenen Bescheid vom 28. Januar 2025 angeführte Rede des Antragstellers in der Sitzung des Rates der Antragsgegnerin am 8. November 2023 lässt eine abweichende Bewertung insbesondere, was einen Redebeitrag des Antragstellers beim diesjährigen „Tag der Ehre“ in Ungarn anbelangt, nicht zu. Im Übrigen begründet die bloße Teilnahme des Antragstellers an Veranstaltungen rechtsextremer Kreise im Ausland inmitten anderer deutscher und ausländischer Neonazis die Annahme einer Gefährdung von Belangen der Bundesrepublik Deutschland nicht. Gerade mit Blick auf die vorgenannten aktuellen Aktivitäten des Antragstellers im Ausland basiert die Annahme einer Gefährdungslage im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 1 PassG durch die Antragsgegnerin letztlich auf Vermutungen, die eine derartige Prognoseentscheidung auf der Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes nicht tragen können.

Für die mit dem angefochtenen Bescheid vom 28. Januar 2024 zugleich auf der Grundlage des § 6 Abs. 7 PAuswG i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 1 PassG verfügte Beschränkung des Personalausweises des Antragstellers gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 2 Nr. 2 Var. 2, 52 Abs. 1 und 2 Gerichtskostengesetz. Dabei wird wegen des die Hauptsache vorwegnehmenden Charakters des vorliegenden Verfahrens der auch im Hauptsacheverfahren anzusetzende Streitwert von 5.000 Euro je Ausweisdokument (Reisepass und Personalausweis) zugrunde gelegt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen die Entscheidung über den Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen (Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen oder Postfach 10 01 55, 45801 Gelsenkirchen) schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist eingeht bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht schriftlich einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Die Beschwerde ist einzulegen und zu begründen durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder eine diesen gleichgestellte Person als Bevollmächtigten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Auf die besonderen Regelungen in § 67 Abs. 4 Sätze 7 und 8 VwGO wird hingewiesen.

Die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens ist nicht selbstständig anfechtbar.

Gegen die Festsetzung des Streitwerts kann innerhalb von sechs Monaten, nachdem diese Entscheidung Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen (Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen oder Postfach 10 01 55, 45801 Gelsenkirchen) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Beschwerde eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet, falls das Verwaltungsgericht ihr nicht abhilft. Hierfür besteht kein Vertretungszwang. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes zweihundert Euro übersteigt. Die Beschwerde findet auch statt, wenn sie das Gericht, das die Entscheidung erlassen hat, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zulässt.

Thewes

Dr. Real

von Uchtrup



Beglaubigt  
als Urkundsbeamter/in  
der Geschäftsstelle des  
Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen